

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Heidrun Bluhm, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Karin Binder, Diana Golze, Frank Spieth, Dr. Ilja Seifert, Inge Höger-Neuling, Elke Reinke, Jörn Wunderlich, Kornelia Möller, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wiedereinführung von Beihilfen und Übernahme von Mietschulden auch für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen und Arbeitslosengeld-I-Bezieher

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde unter anderem die Übernahme von Mietschulden neu geregelt. Wie verschiedene Sachverständige (Marlis Bredehorst von der Stadt Köln, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., das Diakonische Werk EKD sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) in der Anhörung am 13. Februar 2006 gewarnt haben, wurden dadurch Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen sowie Bezieher von Arbeitslosengeld I, die wegen Mietschulden von Wohnungslosigkeit bedroht sind, von der Übernahme von Mietschulden ausgeschlossen. Sie können nun weder nach SGB II noch nach SGB XII Ansprüche geltend machen und fallen bei drohender Wohnungslosigkeit durch das soziale Netz.

Außerdem ist eine Übernahme von Mietschulden nur noch in der Form von Darlehen vorgesehen. Diese Form der Erbringung ist bürokratisch aufwendig, teuer und steht der Stabilisierung verschuldeter Haushalte entgegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- 1. Regelungen zu schaffen, die es auch Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen und Arbeitslosengeld-I-Beziehern ermöglichen, bei drohender Wohnungslosigkeit Hilfen bei der Übernahme von Mietschulden zu erhalten;**
- 2. im Rahmen der zu schaffenden Regelungen sicherzustellen, dass Mietschuldenübernahme für Leistungsbezieher und Menschen mit niedrigem Einkommen auch künftig in der Regel in der Form von Beihilfen gewährt wird;**
- 3. sicherzustellen, dass im Fall der Gewährung von Mietschuldenübernahme als Darlehen dieses bis zur Beendigung des Leistungsbezugs gestundet wird;**

4. regelmäßige bundesweite statistische Erhebungen über Umfang und Struktur der Bedrohtheit von Wohnungslosigkeit durchzuführen und zu veröffentlichen, die u. a. nach Geschlecht und Alter differenziert sind.

Berlin, den 5. April 2006

Klaus Ernst
Katja Kipping
Heidrun Bluhm
Dr. Lothar Bisky
Dr. Martina Bunge
Karin Binder
Diana Golze
Frank Spieth
Dr. Ilja Seifert
Inge Höger-Neuling
Elke Reinke
Jörn Wunderlich
Kornelia Möller
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde die erst 1996 in das Bundessozialhilfegesetz eingeführte umfassende Regelung zur Mietschuldenübernahme gegen den ausdrücklichen Rat der Fach- und Spitzenverbände wesentlich begrenzt. Demnach haben Personen, die nicht im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII stehen und die bisher auf Basis des BSHG bzw. des SGB XII Mietschuldenübernahme beantragen konnten, keine Möglichkeit mehr, im Fall drohender Wohnungslosigkeit Hilfe bei Mietschulden zu erhalten. Dieser Ausschluss von der Mietschuldenübernahme wird zu vermehrter Obdachlosigkeit in dieser Personengruppe führen.

Nach einer Untersuchung der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsverbundes „Hilfe in Wohnungsnotfällen“ aus dem Jahr 2005 macht die Gruppe der Niedrigeinkommens- und Arbeitslosengeld-I-Bezieher 40 Prozent der von Wohnungsverlust bedrohten Menschen aus. Vor dem Hintergrund der schlechten Entwicklung der Löhne und Gehälter der unteren Einkommensgruppen, der Verschuldungssituation der privaten Haushalte sowie der politisch forcierten Ausdehnung des Niedriglohnsektors ist außerdem davon auszugehen, dass diese Gruppe weiter wachsen wird.

Eine (Wieder-)Einbeziehung dieser Gruppe in die Möglichkeit der Mietschuldenübernahme ist daher dringend geboten, um Wohnungslosigkeit zu verhindern. Auch aus fiskalpolitischen Überlegungen ist eine umfassende Regelung der Mietschuldenübernahme sinnvoll, werden doch die Kosten für eine Unterbringung in Notunterkünften von Vertretern der Kommunen 7,5-mal höher geschätzt als für die Übernahme von Mietschulden.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Regelung, dass eine Mietschuldenübernahme von Leistungsbeziehern nach SGB II künftig in der Form von Darlehen erfolgen soll, muss ebenfalls revidiert

werden. Nach Erfahrungen der Sozialbehörden übersteigen Verwaltungskosten und -aufwand der Darlehensgewährung die der Beihilfegewährung bei weitem. Außerdem wird die Darlehensgewährung der Situation der betroffenen Haushalte nicht gerecht. Sie sind in der Regel überschuldet. Eine Rückzahlung aus dem ohnehin zu knapp bemessenen Regelsatz ist kaum möglich. Die Verlagerung der Rückzahlung in die Phase nach dem Leistungsbezug steht einer dauerhaften Stabilisierung der Haushalte entgegen. Es ist daher gesetzlich sicherzustellen, dass die Mietschuldenübernahme auch im Regelfall als Beihilfe gewährt werden kann. Für den Fall, dass die Übernahme in der Form von Darlehen erfolgt, ist abzusichern, dass das Darlehen bis zur Beendigung des Leistungsbezugs gestundet wird.

Zu Nummer 4

Da von amtlicher Seite keine Daten über die Bedrohtheit von Wohnungslosigkeit und die Zahl der Räumungsklagen erhoben werden, lässt sich die Zahl der vom Ausschluss aus der Möglichkeit der Mietschuldenübernahme betroffenen Personen nur schätzen. Nach Aussagen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. dürfte sie aber erheblich sein. Der Umstand, dass zu einem solch gravierenden sozialen Problem wie der Bedrohtheit durch Wohnungslosigkeit keine bundesweiten Daten verfügbar sind, zwingt den Gesetzgeber, auch in diesem Bereich zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig bundesweite statistische Erhebungen über Umfang und Struktur der Bedrohtheit von Wohnungslosigkeit durchgeführt und veröffentlicht werden. Da es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt, müssen diese gemäß Kapitel H.3 der Aktionsplattform der vierten Internationalen Frauenkonferenz 1995 nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt erfasst, zusammengestellt, analysiert und präsentiert werden.

